

Merkblatt für die Vereine zur Werbung auf Sportanlagen

Auszug aus den Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN) vom 02. Februar 2010:

Nr. 18 – Werbung

- (1) ... Werbung auf Sportanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung und wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Nutzenden und der Verwaltung vertraglich geregelt.

Die Einzelheiten sind in Spandau wie folgt geregelt:

1. Der Verein hat dem Fachbereich Sport jährlich bzw. zu Beginn der Saison oder Spielzeit unaufgefordert die auf der Sportanlage beabsichtigte fest angebrachte Werbung anzuzeigen und diese schriftlich zu beantragen. Dabei sind der Name des Unternehmens, der Werbezweck und die Größe des Werbeträgers einzeln anzugeben. Sollte der Werbeträger über 10 m² groß sein, muss der Verein der Verwaltung einen Nachweis der Baugenehmigung vorlegen bzw. auch die bauordnungsrechtlichen, straßenrechtlichen und ggf. sonstigen Vorschriften beachten.
2. Die Verwaltung prüft den Antrag und verschickt die Genehmigung bzw. Ablehnung inklusive dem Entgeltbescheid. **Erst nach Eingang des Entgelts ist das Anbringen der genehmigten Werbung zulässig.**
3. Sollte der Werbeträger bereits im Vorjahr genehmigt worden sein und sich auf der Sportanlage bereits befinden, muss dennoch – wie zu 1. und 2. ausgeführt - das Antrags- und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Sollte das Entgelt vom Verein dann nicht fristgemäß eingezahlt worden sein, wird der Werbeträger von der Verwaltung entfernt.
4. Für das Anbringen von Werbung wird pro Werbetafel und Werbebande ein saisonaler bzw. jährlicher Betrag in Höhe von 50,- € fällig.
5. Der Verein übernimmt die Haftung für den eigenen Werbeträger und ist zur Unterhaltung und Pflege dessen verpflichtet.
6. Bei Gefahr im Verzug hat die Verwaltung das Recht, den Werbeträger zu entfernen und den Verein hierüber in Kenntnis zu setzen.
7. Es besteht für den Verein kein Anspruch auf Zulassung von Werbung auf den Sportanlagen.

Darunter fallen:

Saisonale Werbetafeln, Sicht- und/oder Windschutzwerbung (sofern damit ein Sponsoring verbunden ist), Werbebanden und Zaunwerbung oder anderweitige Präsentationen von Großsponsoren, wie sie vor allem in einer in höherrangigen Liga vorhanden sind.

Darunter fallen nicht:

Material, Naturalien und „Finanzspenden“ im Sinne von Spenden für die Mannschaftskasse sowie transportable bzw. mobile Werbeträger, die vorübergehend aufgestellt sind, wie z.B. örtliche Kleinwerbung zu bestimmten Spielen, oder Schaukästen der Vereine.

Nicht vom Fachbereich Sport genehmigte Werbung kann mit 100,- € pro Werbeträger berechnet und muss sofort entfernt werden.

Fachbereich Sport